



DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Herrn Joachim Schultz-Tornau
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1119

Köln, den 15. Juni 1987
L/zp

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
am 1. und 2. Juli 1987 zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung -

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

als Anlage übersende ich die vom Senat der Universität zu Köln verabschiedete
Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfa-
/ len. Außerdem füge ich noch Stellungnahmen der Vertreter der nichthabilitier-
/ ten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat sowie der Sprecherin der Gruppe
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Sitzungskonvent bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hanau'.

(Professor Dr. Hanau)

1119/B1

Stellungnahme

des Senats der Universität zu Köln zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

Der Senat hat sich in seinen Sitzungen am 22.05.1987 und 03.06.1987 mit dem Regierungsentwurf befaßt. Er nimmt im einzelnen hierzu wie folgt Stellung:

Zu § 7 Abs. 1: Für wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen sollte je eine Kommission gebildet werden.

Zu § 11 oder § 12: Hier sollte ausdrücklich § 36 IV HRG übernommen werden, nach dem den Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zustehen.

Zu § 20 Abs. 5: Der Vorschlag zur Wahl der Prorektoren sollte vom Senat im Einvernehmen mit dem Rektor ausgehen.

Zu § 21 Abs. 3: Die gesetzlichen Mitgliederzahlen im Senat sollten verdoppelt werden. Die Grundordnung sollte befugt sein, die Zahl der Gruppenmitglieder im Senat auf das Einfache oder Dreifache festzusetzen.

Zu § 26 Abs. 3: Die Streichung sollte rückgängig gemacht werden.

Zu § 28 Abs. 2: Die gesetzliche Zahl der Gruppenmitglieder im Fachbereichsrat sollte verdoppelt werden. Die Fachbereichsordnung sollte nach Maßgabe der Grundordnung befugt sein, die Mitgliederzahlen im Fachbereichsrat auf das Einfache oder Dreifache festzusetzen.

§ 28 Abs. 3 Satz 1 sollte unverändert bleiben.

Zu § 42 Abs. 2: Die leitende Pflegekraft sollte aus dem Kreis der leitenden Pflegekräfte der Abteilungen für 6 Jahre bestellt werden.

1119/82

- 2 -

In § 48 Abs. 4 Satz 1 sollten die Worte "bei der Ernennung" nicht gestrichen werden.

§ 49 Abs. 3 sollte um den Satz ergänzt werden: Das dazu notwendige Verfahren ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln.

In § 54 sollte in bezug auf den Honorarprofessor dabei verblieben werden, daß auch hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre ausreichen und daß die Bezeichnung auch zusätzlich zu einer anderen Professur verliehen werden kann.

In § 60 Abs. 3 Satz 2 sollte der Ausschluß der Habilitationsvorbereitungen gestrichen werden.

§ 61 a sollte gestrichen werden.

§ 71 Abs. 4 sollte nicht gestrichen werden.

In § 98 sollte aus § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG übernommen werden, daß die Durchführung von Drittmittelvorhaben keiner Genehmigung bedarf.

§ 104 Abs. 3 sollte nicht aufgenommen werden.

§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sollte nicht aufgenommen werden.

Köln, den 12.06.1987

Für den Senat:



(Rektor)

1119/33

Vertretung der nichthabilitierten
wissenschaftlichen Mitarbeiter
im Senat der Universität zu Köln
- Dr. Clemens Hennes -

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines vierten
Gesetzes zur Änderung des WissHG

zu Ziffer 42., Paragraph 57:

Die Absicht, den Wissenschaftlichen Assistenten weitgehend in der früheren Form wieder einzuführen, wird von uns grundsätzlich begrüßt, nachdem sich die Konstruktion des Hochschulassistenten offensichtlich nicht bewährt hat. In Einzelheiten ergeben sich jedoch Bedenken:

Absatz 1, Satz 2:

Die äußerst unpräzise Formulierung der Grundlagen für die Zumesung der Zeit, die dem Assistenten zu seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu geben ist, eröffnet die Gefahr sehr subjektiver Entscheidungen des Professors, dem der Assistent zugeordnet ist (Absatz 2). In unseren Augen wird hiermit ein äußerst einseitiges, für den Assistenten weitgehend rechtloses Verhältnis zwischen beiden gestiftet. Wir würden es begrüßen, wenn doch prozentuale oder absolute Höchst- und Mindestgrenzen gezogen würden, in deren Rahmen sich die Zumessung zu bewegen hat.

Absatz 1, Satz 3:

Zweck einer Assistentur wird in der Praxis - wie auch früher - die Habilitation sein. Bei dieser soll der Assistent seine Fähigkeit zur Übernahme von Aufgaben gemäß Paragraph 48 nachweisen. Wie soll er dies nachweisen, wenn ihm solche Aufgaben nicht vorher übertragen werden dürfen? Wir plädieren ganz stark dafür, diesen Satz ersatzlos zu streichen. Die Tatsache, daß solche Aufgaben dem Assistenten übertragen werden müssen, unterscheidet seine Tätigkeit hinreichend von der Tätigkeit eines Professors, dem diese Aufgaben qua Amt zustehen. Diese Bestimmung geht zudem eindeutig über die Bestimmungen des HRG hinaus!

Absatz 4:

Wir gehen davon aus, daß eine auch deutlich vor Ablauf der ersten Dreijahresfrist abgeschlossene Habilitation nicht zu einer Verkürzung dieser Frist führt, sondern daß der Termin für den Verlängerungsantrag wirklich ausschließlich an das Auslaufen der Frist und nicht an den Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation gebunden ist.

Zu Ziffer 43., Paragraph 60

Absatz 1, Satz 2 neu

Wir halten wie oben bei den Assistenten auch hier die Übertragung

von Aufgaben gemäß Paragraph 48 an wissenschaftliche Mitarbeiter nicht nur für sinnvoll, sondern auch für praktikabel. Die Abgrenzung gegenüber der Tätigkeit der Professoren sehen wir in der Tatsache gegeben, daß hier eine Beauftragung notwendig ist, die dieser Tätigkeit die der Professorentätigkeit zustehenden Charakteristika Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit entzieht. Wir sind der Meinung, daß man sich nicht der Möglichkeit berauben sollte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Wissenschaftliche Assistenten mit der selbständigen Durchführung von möglicherweise thematisch festgelegten und zeitlich begrenzten Lehr- und Forschungsaufgaben zu betrauen, wenn - im Einzelfall - strukturelle oder personelle Gesichtspunkte dies als sinnvoll erscheinen lassen. Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, daß eine derartige Beauftragung - selbst wenn sie über längere Zeiträume hin ständig wiederholt wird - gremienrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen muß, wie sie etwa im alten Paragraph 126 WissHG, Absatz 2 angedeutet und auf Seite 141 unten der Erläuterungen als Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Immerhin hat auch vor Inkrafttreten des WissHG die regelmäßige Übertragung von solchen Aufgaben an Mittelbauangehörige keinen Anspruch begründet, zur Gruppe der Professoren gezählt zu werden. Insofern halten wir die auf Seite 141 unten gegebenen Erläuterungen für irreführend und nicht zutreffend.

Wir plädieren deswegen für die Streichung dieses Satzes. Wir nehmen jedoch die Streichung von Paragraph 60, Absatz 2, Satz 2 neu nicht zum Anlaß, die Beibehaltung des alten Paragraphen 126, Absatz 2 zu fordern, weil wir keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der Beauftragung mit Professorenarbeiten und der Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren erkennen.

Zu Absatz 3, Satz 2:

Wir halten es im Eigeninteresse der Gesamtuniversität für dringend geboten, die Möglichkeiten zu einer Habilitation nicht derart gavierend einzuschränken. Wir plädieren für die Streichung der Worte "nicht jedoch zur Habilitation", weil so de facto für wissenschaftliche Mitarbeiter eine Habilitation ausgeschlossen wird.

Zu Ziffer 82., Streichung der Paragraphen 120 bis 123

Wir beziehen uns in unseren Anmerkungen auf die begründenden Ausführungen auf Seite 150. Wenn die Übernahmen abgeschlossen sind, ist nicht einzusehen, warum die Streichung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des übrigen Gesetzes in Kraft treten sollen. Wenn sie noch nicht abgeschlossen sind - was offenbar zumindest für Einzelfälle zutrifft -, sollte man das Wirksamwerden der Streichung nicht an eine zeitliche Frist sondern an den Abschluß der noch schwebenden Verfahren binden.

Zu Ziffer 84., Streichung von Paragraph 126.

Wir plädieren dafür, nicht nur den alten Paragraph 126, Absatz 1, der in den Paragraph 119 neu aufgenommen wurde, sondern auch die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zu erhalten. Diese Möglichkeit ist, so weit wir es sehen, beschränkt auf die Gruppe der nicht übergeleiteten Studienprofessoren und Akademischen Räte

(Räte alter Art), die ohnehin zu den "aussterbenden" Gruppen zählen. Durch das wohl auch weiterhin bestehende Beförderungsverbot in der H-Besoldung wird das Verschwinden dieser Gruppen eher noch beschleunigt. Eine Streichung der Bestimmungen aus Absatz 2 führt die genannten Gruppen noch tiefer in die Perspektivlosigkeit, als sie es bisher bereits sind.

Wenn zudem einzelne Fächer oder Fachbereiche in der Vergangenheit in ausgesprochenen Einzelfällen nach diesem Passus verfahren sind, was seitens der Gesamtuniversität durchaus gestützt worden ist, so sollte die Universität sich auch für die Zukunft für weitere Einzelfälle die Möglichkeit offenhalten, so zu verfahren.

2/6.87

Reumid

Universität zu Köln
Gruppe der Hauptberuflichen
sonstigen Mitarbeiter im
Satzungskonvent
Anna Krohm, WiSo-Dekanat
Tel.: 0221 - 470 2219

1119/c1

5 Köln 41, den 25.5.1987/kr/hö

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Herrn Joachim Schultz-Tornau
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

in der Anlage darf ich Ihnen als Sprecherin der nichtwissenschaftlichen Gruppe der Universität zu Köln die Änderungswünsche meiner Gruppe übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


(Anne Krohm)

Anlage

Universität zu Köln
Gruppe der Hauptberuflichen
sonstigen Mitarbeiter im
Satzungskonvent
Anna Krohm, WiSo-Dekanat
Tel.: 0221 - 470 2219

1119/02

Betr.: Änderungen zur Anhörung des Vierten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen

§ 13 Einfügung nach Abs. 2

Den Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, zur Unterstützung der
Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, eine Gruppenvertretung
zu bilden

Begründung:

Die Zahl der Nichtwissenschaftler in den Gremien ist auf ein
bzw. zwei Mitglieder beschränkt. Um eine Meinungsbildung inner-
halb der Universität stattfinden zu lassen ist es wichtig, eine
Gruppenvertretung einzurichten.

§ 23a Satz 2 soll wie folgt lauten:

Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentin-
nen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr und wird
durch ein Wahlverfahren bestimmt, das in der Grundordnung gere-
gelt ist.

Begründung:

Durch ein Wahlverfahren wird gewährleistet, daß die Frauenbe-
auftragte das Vertrauen aller Frauen der Universität hat.
(Anlage: Antrag der Nichtwissenschaftler in der 1. Lesung des
Satzungskonvents, der mit 27 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen
bei 5 Enthaltungen angenommen wurde)

"Frauenbeauftragte und Kommission für die Gleichstellung von Frauen"

- (1) Um die Interessen der Frauen an der Universität zu vertreten, wird eine Frauenbeauftragte eingesetzt.
Zu ihrer Unterstützung wird eine Kommission gebildet.
Die Kommission besteht aus:
der Frauenbeauftragten als Vorsitzender,
zwei Professorinnen,
zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
zwei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
zwei Studentinnen.
- (2) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten gehören:
 - 1) Die Entwicklung und Realisierung von Frauenförderungsplänen,
 - 2) die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen der Frauen an der Universität,
 - 3) die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Universität bei der Lösung frauenspezifischer Probleme innerhalb der Universität,
 - 4) die Anregung zu Frauenforschungsvorhaben.
- (3) Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen der Universitäts-gremien beratend teilnehmen; das schließt nichtöffentliche Teile von Sitzungen ein.
- (4) Sie soll auf ihren Antrag von ihren eigentlichen Aufgaben freigestellt werden.
- (5) Sie wird auf Vorschlag der Kommission vom Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.
- (6) Die Kommissionsmitglieder werden von den an der Universität tätigen Frauen und den Studentinnen nach Gruppen getrennt für zwei Jahre nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gewählt.